

# Personalnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **43 (1892)**

PDF erstellt am: **28.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Aus der bayrischen Forstordnung vom Jahre 1561,  
die Holzfällungszeit betreffend.**

Damit aber solcher merklicher Schaden hinfüro abgestellt und verhütet werde, soll man den Förstern, Knechten und Holzhauern bei ihren Pflichten mit allem Ernst auferlegen, dass sie darob halten, auf dass hinfüron allerley Holz, so zu den Gebäuden abgegeben wird, zu rechter und nicht zu unrichtiger Zeit, sonderlich das Holz, so zu den Zimmergebäuden brauchen will, erst nach den 24 Oktober, wenn die Sonne in das Zeichen des Scorpions geht und dann bis zu Ende des Monaths Februarii im abnehmenden Mond oder im Februario drei oder vier Tage nach dem Neumond im Zunehmen geschlagen und mit mehrerem Nutz gebraucht werde, denn wie sich bei den Alten in Erfahrung befindet, wenn ein Zimmer- oder Schneitholz im Februario oder Hornung zunehmenden Monds 3 oder 4 Tage darnach geschlagen wird, so wird es nimmermehr wurmig und gewinnt auch keine Sonnenkluft, doch soll es von Stund an nach dem Schlage von der Rinde geschehlt und in der Rinde bis mans zu dem zimmern oder schneiden gebrauchen will, gelassen werden, bei Vermeidung gebühlicher Straff.

Eine Forstordnung vom Jahre 1531 enthält die Vorschrift, dass hartes Bauholz im abnehmenden, das Tannenbauholz dagegen im zunehmenden Monde gehauen werden solle, doch so viel wie möglich, beides im mittleren Mondscheine.

---

**Personalnachrichten.**

*Solothurn.* Zum *Kantonsobeförster* wurde gewählt: *Bezirksförster J. von Arx in Solothurn.*

An dessen Stelle wurde zum *Bezirksförster* ernannt: *Forstverwalter F. Stüdi in Grenchen.*

*Graubiinden.* Als *Forstinspektor* wurde gewählt: *Ed. von Tscharner, bisher Forstadjunkt.*

Zum Forstadjunkten wurde ernannt: *Kreisförster Enderlin in Ilanz.*

*Kreisförster Suter* wurde von *Küblis* nach *Thusis* versetzt. Dienstantritt auf 1. Januar 1893.

---